



DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
14. ordentliche Hauptversammlung
5. Juli 2012

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2011/2012**
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011/2012 im Betrag von EUR 4.384.800,-- zur Gänze auszuschütten; dies ermöglicht eine Dividende von EUR 0,45 auf jede dividendenberechtigte Aktien. Dividendenzahltag ist der 23.7.2012; der Ex-Dividenden Tag ist der 9.7.2012.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011/2012**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2011/2012 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/2012**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2011/2012 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2011/2012**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/2012 einen Betrag von €55.000,-- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012/2013 zu bestellen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlage [Genehmigtes Kapital 2012]

Die Hauptversammlung vom 5. Juli 2007 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 30. Juni 2012 um bis zu EUR 7.795.200,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Dieses Genehmigte Kapital 2007 wurde im November 2010 hinsichtlich eines Teilbetrages von EUR 3.897.600,-- ausgenützt.

DO & CO will weiter wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben.

Überdies soll die Verbreiterung der Aktionärsstruktur und eine Belebung des Aktienkurses durch Erhöhung des Streubesitzes ermöglicht werden.

Um dies zu ermöglichen, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2012 geschaffen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne, die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2012], wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 19.488.000,-- um bis zu weitere EUR 9.744.000,-- durch Ausgabe von bis zu 4.872.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,

- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2012]

Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) soll zum 8. Punkt der Tagesordnung beschlossen werden.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

- 8. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot zu beschließen sowie erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10.7.2008 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben, wobei diese Ermächtigung mit 5.1.2010 ausgelaufen ist.

Der Vorstand hat aufgrund dieser Ermächtigung bisher keine eigenen Aktien erworben.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt sein, eigene Aktien zu den bisherigen Zwecken zu erwerben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 5.7.2012 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 15,-- (Euro fünfzehn) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 50,-- (Euro fünfzig) je Aktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrtes Bezugsrechts) der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Änderung der Firma, zur Änderung im Hinblick auf das neue Genehmigte Kapital 2012 und zur Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen – Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011

DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft plant einen neuen Marktauftritt.

Im Zuge dessen soll die Firma geändert werden in

DO & CO Aktiengesellschaft.

Mit 01.08.2011 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 in Kraft getreten welches auch zu Änderungen des Aktiengesetzes geführt hat.

Der Aufsichtsrat hat sich mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen befasst.

Diese sind im Wesentlichen:

Börsennotierte Gesellschaften sind nunmehr verpflichtet alle Inhaberaktien in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Dies bedeutet die zwingende Depotpflicht für alle Inhaberaktien von DO & CO.

Weiters wurde mit dem GesRÄG 2011 Zwischenscheine abgeschafft.

Zum 7. Punkt der Tagesordnung soll die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals beschlossen werden.

Für den Aufsichtsrat sollen neue Regeln für die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen in der Satzung verankert werden.

Dies macht die Änderung der Satzung notwendig.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung in § 1 „Firma und Sitz der Gesellschaft“, § 3 „Gegenstand des Unternehmens“, § 5 „Grundkapital“, § 7 „Aktienurkunden“, § 12 „Sitzungen des Aufsichtsrats“, § 17 „Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung“ und § 18 „Die Hauptversammlung“, gemäß Beilage, in welcher die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind, zu beschließen und damit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung zu tragen.

Beilage: Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen